

Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), Jugendliche ohne Grenzen (JOG) und terre des hommes Deutschland (tdh) bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts.

Die zurückliegenden Legislaturperioden waren geprägt von vielfältigen Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Kinder und Jugendliche waren von ihnen mitunter in besonderem Maße betroffen. Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt erste Schritte in eine andere Richtung - weg von einer rein abwehrenden Flucht- und Migrationspolitik, hin zu dem Paradigmenwechsel, den der Koalitionsvertrag verspricht und hin zu einer Politik, die auch Chancen und Möglichkeiten für geflüchtete Personen und Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus beinhalten könnte.

Dennoch ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf zum Chancen-Aufenthaltsrecht eine zentrale Möglichkeit verstreichen lässt, besonders gravierende Eingriffe in die Lebenssituation von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien schnellstmöglich zu beheben: Es fehlen Erleichterungen beim Geschwisternachzug und der Gleichstellung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit dem von Flüchtlingen. Jeder Tag, an dem Familien getrennt bleiben, ist ein Tag zu viel. Änderungen fehlen auch mit Blick auf wichtige Garantien für Kinder und Familien, die von Abschiebungshaft betroffen sind, wie die Pflichtbeordnung von Anwäl:innen und das explizite Verbot von Haft bei Kindern und Familien.

Aus Sicht von Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), Jugendliche ohne Grenzen (JOG) und terre des hommes Deutschland (tdh) sind zudem drei Punkte zentral hervorzuheben:

1. Wir begrüßen die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts. Allerdings muss dieses eine tatsächliche Chance bieten und darf nicht *a priori* durch die Schaffung zusätzlicher Hürden beschränkt werden. Dies betrifft u.a. die Regelungen zur Passbeschaffung und zu Versagensgründen wegen falscher Angaben in der Vergangenheit oder Straffälligkeit von Familienmitgliedern. Um möglichst vielen geduldeten Menschen eine Chance für eine dauerhafte Aufenthaltssicherung bieten zu können, sollte der Zugang zur Chance weitgefasst sein.
2. Die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten zum Erhalt eines Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG-E für Minderjährige und junge Volljährige auf drei Jahre und die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre im Einklang mit den Vorschriften des SGB VIII sind zu begrüßen. Eine Angleichung des Personenkreises, der von der Regelung begünstigt wird, ist jedoch unbedingt erforderlich. Auch wird eine notwendige, an den Erfordernissen der Praxis orientierte Weiterentwicklung des für junge Menschen wichtigen Paragraphen bislang verpasst. Dazu gehört insbesondere auch, den Anspruch integrierter Minderjähriger und junger Volljähriger auf den Aufenthaltstitel verbindlichen zu gestalten und nicht dem Ermessen der Ausländerbehörden zu überlassen.
3. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält verschiedene Ansätze zur Stärkung des Bleiberechts von geduldeten Menschen. Allerdings ergeben sich hinsichtlich der praktischen Umsetzung und der rechtlichen Konsistenz noch erhebliche Abweichungen, bestehende Regelungen sind nicht ausreichend miteinander verknüpft. So ist nicht nachzuvollziehen, warum die Übergänge vom Chancen-Aufenthaltsrecht in Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 19d und vor allem 25a AufenthG nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden.

Die Stellungnahme legt den Fokus auf die für Kinder und Jugendliche besonders relevanten Änderungsvorschläge. Diese finden sich insbesondere in den Vorschlägen zum §104c AufenthG-E und §25a AufenthG-E wieder. Darüber hinaus wird zu der Erweiterung der Regelung zum Ausweisungsrecht §§ 25 Abs. 1 S. 2, 53 Abs. 3a AufenthG- E und zur Abschiebungshaft (§ 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG-E) sowie der fehlenden Regelungen zum Familiennachzug grundsätzlich eine kurze Einschätzung vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seitenzahl
§ 104c AufenthG-E Chancenaufenthalt	3
- Passpflicht	3
- Erteilungsanspruch	3
- Voraufenthalt	4
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	4
- Straffälligkeit	4
- Täuschung und falsche Angaben	5
- Weiterführender Aufenthalt	5
- Straffälligkeit eines Familienmitglieds	5
§ 25a AufenthG-E – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen	6
- Übergang aus Chancenaufenthalt	6
- Identitätsklärung und Passpflicht	6
- Erteilungsanspruch	7
- Voraufenthalt	7
- Schulische Erfolge	8
- Kreis der Begünstigten	9
- Integrationsprognose	9
- Straffälligkeit	9
- Täuschung und falsche Angaben	9
- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	9
- Familien von gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen	10
Ausweisungs- und Abschiebungshaftrecht	10
Fehlen von Lockerungen beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten	11

§ 104c AufenthG-E Chancenaufenthalt

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), Jugendliche ohne Grenzen (JOG) und terre des hommes Deutschland (tdh) begrüßen die Einführung eines Chancenaufenthalts, der Betroffenen, unter ihnen viele Jugendliche, junge Volljährige und Familien, die Möglichkeit eröffnet, ihren Aufenthalt in Folge ihrer Integrationsleistungen¹ zu verfestigen. Sie dürfen nicht länger entgegen den Bekenntnissen der Regierungsparteien faktisch von Rückführung bedroht sein. Es ist von großer Bedeutung, dass durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung die Klärung der Identität der Betroffenen erfolgen kann, wenn der Aufenthalt bereits erteilt wurde. Positiv zu bemerken ist auch, dass Familienmitglieder keinen fünfjährigen Aufenthalt nachweisen müssen, um ebenfalls von der Regelung profitieren zu können (§ 104c Abs. 2 S. 1 AufenthG-E). Allerdings halten wir insbesondere folgende Änderungen für notwendig, damit dieses Unterfangen auch in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden kann.

Passpflicht - § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG-E iVm § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Die Passpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG ist als Teil der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, auf die in § 104c Abs. 1 S.1 nicht ausdrücklich verzichtet wurde,² zur Beantragung des Chancenaufenthalts zu erfüllen. Dies ist widersprüchlich, soll doch die Identitätsklärung im Zuge des einen Jahres der „Chance“ vorgenommen werden können. In der Praxis fallen Identitätsklärung und Passbeschaffung regelmäßig zusammen. Passbeschaffung und Identitätsklärung sind in den meisten Fällen untrennbar miteinander verbunden. Es sollte in § 104c AufenthG-E daher unbedingt auf die Passpflicht als Voraussetzung zur Erlangung des Chancenaufenthalts verzichtet werden, weil sonst faktisch für die Betroffenen auch die Möglichkeit entfällt, ihre Identitätsklärung in dem einen Jahr der „Chance“ nachzuholen. Ein Verzicht auf Identitätsklärung im Vorfeld ist bedeutungslos, wenn gleichzeitig nicht auch von der Passpflicht abgesehen wird.

Erteilungsanspruch - § 104c Abs. 1 S. 1, S. 3 AufenthG-E iVm § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG

Wir sprechen uns dafür aus, § 104c Abs. 1 S.1 AufenthG-E als Anspruchsregelung zu formulieren. Das gebundene Ermessen, das Ausländerbehörden nach der aktuellen Fassung bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG-E haben („soll“-Regelung), wird absehbar zu einer bundesweit uneinheitlichen Anwendung des Chancenaufenthalts führen, der in vielen Fällen den Übergang in Bleiberecht verhindern kann.

Zudem wird der Ausländerbehörde bei einer Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet weites Ermessen eingeräumt, Betroffene von der Regelung auszuschließen (§ 104c Abs. 1 S. 3 AufenthG-E iVm § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Dies könnte, wenn das behördliche Ermessen nicht

¹ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Jugendliche ohne Grenzen und terre des hommes Deutschland stehen dem Konzept der Integrationsgesellschaft grundsätzlich kritisch gegenüber. Wir setzen uns für eine inklusive und pluralistische Gesellschaft ein. Die Arten, in dieser Gesellschaft anzukommen, sich zu engagieren und einzubringen sind so vielfältig wie die Menschen, die hier leben. Insbesondere darf die Möglichkeit zur Teilhabe und Mitbestimmung in einer Gesellschaft nicht allein von Leistung im Sinne des Erfolgs abgehängt gemacht werden.

² Verzichtet wurde auf die Sicherung des Lebensunterhalts § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG, auf die Identitätsklärung, § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a AufenthG, und die Nachholung des Visumsverfahren aus dem Ausland, § 5 Abs. 2 AufenthG.

wohlwollend ausgelegt wird, beispielsweise Familien und junge Menschen aus Ländern wie Kosovo, Albanien und Serbien von der Regelung weitestgehend ausschließen.

Näheres zur Bedeutung eines Anspruchs auf Bleiberecht wird im Folgenden zu § 25a AufenthG-E detaillierter ausgeführt.

Voraufenthalt - § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG-E

Es ist nicht geregelt, dass Vorduldungszeiten nach § 60b AufenthG für Geduldete mit ungeklärter Identität als gültiger Voraufenthalt für § 104c AufenthG-E angerechnet werden. Hier ist unbedingt eine Klarstellung erforderlich. Denn offensichtlich entspricht es der gesetzgeberischen Intention, in § 104c AufenthG-E Vorduldungszeiten mit § 60b AufenthG (sog. „Duldung light“) als Voraufenthaltszeit zuzulassen.³ Das sollte im Gesetzestext unmissverständlich auch so formuliert werden. Ansonsten wäre die Ermöglichung der Identitätsklärung während des einjährigen Chancenaufenthalts hinfällig, wenn Zeiten mit Duldung bei ungeklärter Identität nicht als Vorduldungszeiten angerechnet werden könnten.

Auch alle Zeiten mit anderen Aufenthaltstiteln über solche aus humanitären Gründen hinaus sollten anrechnungsfähig sein, also etwa Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums oder des Familiennachzugs. Dies entspräche auch den Regelungen zu anrechnungsfähigen Voraufenthaltszeiten in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG (geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis), in den aus § 104c AufenthG-E übergeleitet werden soll.

Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung - §§ 104c Abs. 1 S.1 Nr. 1 AufenthG-E und 104c Abs. 2 iVm § 104c Abs. 1 S.1 Nr. 1 AufenthG-E

Aus kinderrechtlicher Sicht ist an diesem Kriterium vor allem kritisch zu betrachten, dass auch die minderjährigen Kinder der Hauptantragstellenden sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen müssen, um einen akzessorischen Aufenthalt nach § 104 Abs. 2 AufenthG-E zu erlangen. Es sollte in allen Regelungen, die ein Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abverlangen, der Zusatz „dem Alter und Reifegrad angemessen“ eingefügt werden. Je jünger die Kinder sind, umso schwerer wird es, ein ebensolches Bekanntnis sinnvollerweise zu erhalten. Ähnliche Problemstellungen sind in der Vergangenheit auch schon bei § 25b Abs. 4 AufenthG bekannt.

Straffälligkeit – § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG -E

Dieser Versagensgrund schließt alle Personen von der Erteilung aus, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat straffrechtlich verurteilt sind, wobei Strafen bis zu einem gewissen Strafmaß außer Betracht bleiben. Diese Bestimmung ist zu streichen. Schwere Straftaten begründen ein Ausweisungsinteresse, dies führt grundsätzlich zur Versagung der Erteilung eines Aufenthaltstitels. Eine Doppelbestrafung, in der Form, dass neben strafrechtlichen Konsequenzen in minder schweren Fällen auch ein Bleiberecht verwehrt wird, ist unverhältnismäßig.

Zudem sind die für die Versagung eines Aufenthaltstitels normierten Tagessätze zu gering. In Bezug auf die Regelungen zu §§ 25a und b AufenthG sind uns zahlreiche Fälle bekannt, in denen ein Bleiberecht an kleineren Delikten scheiterte wie dem mehrmaligen Fahren ohne Fahrschein oder der

³ Siehe § 25b Abs. 7 AufenthG-E. Dort wird hinsichtlich der Voraufenthaltszeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG-E geregelt, dass bei Titelinhaber:innen eines Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E die Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG berücksichtigt werden.

Verstoß gegen die räumliche Beschränkung, die sogenannte Residenzpflicht. Solche Delikte sind in der Regel nicht loszulösen von der Armut, Perspektivlosigkeit und den eingeschränkten sozialen Rechten, die ein Leben mit Duldung bedeutet. Sanktionen müssen hier mit Augenmaß erfolgen und dürfen nicht dazu führen, dass andere Integrationsleistungen gänzlich folgenlos bleiben. Die Grenze der Tagessätze sollte dementsprechend von 50 bzw. 90 auf 90 bzw. 150 Tagessätze erhöht werden.

Täuschung und falsche Angaben - § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG-E

Der Chancenaufenthalt sollte nicht versagt werden können aufgrund von Täuschung oder falschen Angaben in der Vergangenheit, selbst wenn diese Angaben Auswirkungen auf die gegenwärtige Situation der Betroffenen haben sollten. Dieser Versagungsgrund ist im Koalitionsvertrag so nicht vorgesehen und kann dem nachhaltigen Erfolg der Chancenaufenthaltsregelung zuwiderlaufen. Antragstellenden sollte vielmehr die Möglichkeit vermittelt werden, ohne Angst vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oder anderen Konsequenzen etwaige Missverständnisse zu ihren Personaldaten oder Ähnlichem aufzuklären. Nur so wird der Chancenaufenthalt seinem Namen gerecht. Denn dann erhalten betroffene Antragstellende die Möglichkeit, ihre Identität auch tatsächlich innerhalb des einen Jahres, das ihnen dafür zugestanden wird, zu klären.

Zumindest sollte durch die Ergänzung des Begriffs „nachweislich“ klargestellt werden, dass der Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür zukommt, falsche Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit oder eine Täuschung zu belegen.

Weiterführender Aufenthalt - § 104c Abs. 1 S.2 AufenthG -E

Die Weiterführung des Aufenthalts nach dem Chancenaufenthalt muss auch gut integrierten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen offenstehen. Die Überleitung von § 104c AufenthG-E in ein Aufenthaltsrecht nach § 25a AufenthG ist neben § 25b AufenthG im Koalitionsvertrag auch vorgesehen. Personen, die den Chancenaufenthalt in Anspruch nehmen, muss die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung in § 25a AufenthG, aber auch in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG) oder der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG), offenstehen. Dies ist insbesondere auch durch den in Deutschland herrschenden Fachkräftemangel unbedingt angezeigt. Anderenfalls würde man beispielsweise Jugendliche und junge Erwachsene nach der Inanspruchnahme des Chancenjahrs in eine Erwerbstätigkeit zwingen, obgleich sie eventuell in einer Ausbildung, weitergehendem Schulbesuch oder Studium gemäß §25a AufenthG adäquater aufgehoben wären.

Auswirkungen von Straffälligkeit eines Familienmitglieds - § 104 Abs. 3 AufenthG -E

Personen, die die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 AufenthG-E erfüllen, dürfen nicht für strafbare Handlungen von Familienmitgliedern verantwortlich gemacht werden. Diese Regelung muss unserer Ansicht nach gestrichen werden. Es findet sich in anderen Bleiberechtsregelungen wie §§ 25a und 25b AufenthG kein vergleichbares Ausschlusskriterium und das aus gutem Grund. Es benachteiligt Familien und macht alle Familienmitglieder verantwortlich für das Fehlverhalten einer einzigen Person. Dadurch würden Ehe und Familie, anstatt, wie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK und der UN-Kinderrechtskonvention geboten, unter besonderen Schutz gestellt zu werden, sogar noch benachteiligt. Auch verstößt die Regelung unserer Ansicht nach gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

§25a AufenthG-E – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), Jugendliche ohne Grenzen (JOG) und terre des hommes Deutschland (tdh) begrüßen, dass die Voraufenthaltszeit für Jugendliche und junge Volljährige durch den Gesetzentwurf auf drei Jahre reduziert wurde und die Altersgrenze auf 27 Jahre angehoben wurde. Dies kann insbesondere aus der Ukraine geflüchteten Jugendlichen und junge Volljährigen eine Möglichkeit zur langfristigen Aufenthaltssicherung nach dem Auslaufen ihres Schutzstatus nach § 24 AufenthG bieten. Allerdings dürfen, wie im Folgenden näher ausgeführt, auch Jugendliche und junge Volljährige aus anderen Kontexten, deren Identitätsklärung und Passbeschaffung oftmals mit erheblichen Problemen behaftet ist, bei einer Neuregelung des § 25a AufenthG nicht in Vergessenheit geraten.

Wir hätten uns daher gewünscht, dass die Änderungen in §25a AufenthG über das im Koalitionsvertrag vereinbarte Mindestmaß hinausgehen. Im Folgenden haben wir eine Übersicht einiger für uns zentraler Empfehlungen zur Weiterentwicklung von § 25a AufenthG zusammengestellt und hoffen, dass diese bei der weiteren Ausarbeitung des Gesetzentwurf Berücksichtigung finden wird.

Übergang aus Chancenaufenthalt

Wie bereits vorab dargelegt, muss auch Jugendlichen und jungen Volljährigen die Aufenthaltsverfestigung über den Chancenaufenthalt des 104c AufenthG-E offenstehen. Eine Anknüpfung von § 25a AufenthG an § 104 c AufenthG-E halten wir für unabdingbar. Sie ist im Koalitionsvertrag auch so vorgesehen.

Identitätsklärung und Passpflicht - § 25a Abs. 1 S. 1 iVm § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG und § 25a Abs. 1 S. 1 iVm § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Viele gut integrierte Jugendliche, junge Volljährige und Familien mit langjähriger Erfolgsgeschichte in Deutschland werden trotz der vorgeschlagenen Änderungen von den Regelungen in § 25a AufenthG voraussichtlich nur schwer profitieren können. Für die Verfestigung des Bleiberechts nach § 25a AufenthG (und § 25b AufenthG) müssen die Betroffenen die Passpflicht erfüllen, die in den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG vorgeschrieben ist, und ihre Identität und Staatsangehörigkeit klären, § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG.

Da zwischen der Erfüllung der Passpflicht und der Identitätsklärung in der Praxis keine tatsächliche Unterscheidung gemacht wird, werden beide rechtlich voneinander getrennt geforderten Voraussetzungen hier dennoch gemeinsam behandelt. Viele Jugendliche und junge Volljährige können ihren Pass nicht problemlos beschaffen und ihre Identität auch sonst nicht problemlos nachweisen. Beispielsweise seien junge Menschen afghanischer Herkunft genannt, die im Iran geboren sind und weder von den afghanischen noch den iranischen Behörden als Staatsangehörige anerkannt werden. Es liegt in der Zuständigkeit und im Ermessen der einzelnen Ausländerbehörden, bei Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Passbeschaffung und Identitätsklärung vom weiteren Betreiben von Maßnahmen dahingehend abzusehen. Teils werden die Maßnahmen stattdessen jedoch *ad infinitum* erfolglos betrieben, ohne dass die Ausländerbehörde die Unmöglichkeit der Passbeschaffung und Klärung der Identität anerkennt. Den Betroffenen wird dann teils von den Ausländerbehörden mangelndes Mitwirken bei der Passbeschaffung und fehlende Identitätsklärung zu Lasten gelegt. Unabhängig davon, wie sehr sie sich bemühen, Pass und weitere Identitätsdokumente zu erbringen.

Eine praktikable Möglichkeit dieses Problem zu lösen ist die Einführung einer Regelung zur Identitätsklärung mittels eidesstaatlicher Erklärung. Dies könnte durch einen Zusatz zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 1 AufenthG erfolgen. Dies ist im Koalitionsvertrag so vorgesehen und könnte dazu beitragen, die Intention des Gesetzentwurfes umzusetzen, so dass eine größere Zahl von Betroffenen von den vorgeschlagenen Bleiberechtsregelungen profitieren kann. Auch im Kontext des Chancenaufenthalts wäre eine solche Identitätsklärung von Eides statt zentral. Denn wenn im Vorfeld die Identität nicht geklärt werden kann, wird es in einigen Fällen auch mit dem vorübergehenden Aufenthaltsrecht nicht zu einer Identitätsklärung kommen. Eine eidesstaatliche Erklärung könnte hier Abhilfe schaffen.

Wir empfehlen zudem, in Fragen der Zumutbarkeit und Möglichkeit der Passbeschaffung die Beweislast umzukehren (in § 5 AufenthV). Die Ausländerbehörden sollten aufgrund ihrer organisatorischen Überlegenheit und sachlichen Nähe die Beweislast tragen, konkrete und herkunftslandbezogene zumutbare und mögliche Maßnahmen zur Passbeschaffung im Einzelfall zu formulieren.

Erteilungsanspruch - § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG

Mit Blick auf die Erteilungspraxis und die Situation von gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen sollte § 25a AufenthG als Anspruchsregelung ausgestaltet werden. In jetziger Form wird der Ausländerbehörde weiterhin Ermessensspielraum dahingehend zugestanden, ob Jugendliche oder junge Volljährige einen sicheren Aufenthaltsstatus aufgrund ihrer Integrationsleistungen erhalten können („soll-Regelung“). Aus der Praxis wird berichtet, dass dieses Ermessen regelmäßig nicht im Sinne der Antragstellenden ausgelegt wird. Wenn Jugendliche und Heranwachsende die hohen Hürden des § 25a Abs. 1 AufenthG gemeistert haben, sollten sie einen Anspruch darauf haben, dass ihre Lebensleistung in jungen Jahren auch gewürdigt wird. Wir empfehlen daher, § 25a AufenthG zu einer Anspruchsregelung („ist“- Bestimmung) umzuformulieren. Zugleich sollte in Abs. 1 S. 1 die Formulierung „geduldete und gestattete“ Minderjährige und junge Volljährige ergänzt werden, damit Betroffene nicht unter Umständen ihren Asylantrag zurücknehmen müssen, um den Aufenthalt aus Gründen der Integration in Anspruch nehmen zu können. Ein Asylverfahren sollte unbenommen der Aufenthaltsverfestigung aus Gründen der Integration weiter betrieben werden können.

Zudem empfehlen wir, auch jungen Inhaber:innen von Aufenthaltstiteln, beispielsweise nach § 19d AufenthG (Beschäftigung für qualifizierte Geduldete), die Möglichkeit zu geben, von § 25a AufenthG zu profitieren. Es sollte ihnen unbenommen bleiben, zu entscheiden, sich durch ein Studium oder Ähnliches weiter zu qualifizieren, wenn sie dies wünschen. Ein entsprechender Zusatz in Abs. 1 S. 1 könnte wie folgt formuliert werden: „geduldete und gestattete“ Minderjährige und junge Volljährige „sowie Minderjährige und junge Volljährige mit Aufenthaltstiteln“.

Voraufenthalt – § 25a Abs. 1 iVm § 60b Abs. 5 S. 1 AufenthG

Aufenthaltszeiten ohne geklärte Identität (nach § 60b AufenthG) sollten für den Voraufenthalt nach § 25a AufenthG angerechnet werden. Damit der Aufenthaltstitel tatsächlich eine große Zahl an Jugendlichen und jungen Volljährigen erreicht, die Deutschland mittlerweile als ihr neues Zuhause betrachten und sich gut eingelebt haben, ist eine solche Öffnung zwingend notwendig.

Wie vorab dargestellt, stellt für viele Jugendliche und junge Volljährige die Passbeschaffung sowie anderweitige Identitätsklärung mit den Heimatbehörden, bspw. in Form einer Geburtsurkunde, eine schier unüberwindbare Herausforderung dar. Schaffen sie es dennoch, diese Hürde zu überwinden,

sollte ihnen die Zeit vorher nicht zu Lasten gelegt werden, insbesondere wenn sie gut integriert sind und motiviert in die Zukunft blicken. Sollte der Aufenthalt nach § 25a AufenthG tatsächlich an § 104c AufenthG-E anchlussfähig werden, wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist, sollten analog zu § 25b Abs. 7 AufenthG-E auch bei 25a AufenthG Voraufenthaltszeiten in einer Duldung nach § 60b AufenthG angerechnet werden.

Im Übrigen ist die Abschaffung der Duldung „light“ nach § 60b AufenthG als Ziel klar im Koalitionsvertrag benannt.⁴ Da die Zeiten in dieser Form von Duldung bei ungeklärter Identität nicht auf Vorduldungszeiten gemäß §§ 25a AufenthG angerechnet werden können, ist die Abschaffung dieser Duldungsform hier von großer Bedeutung.

Schulische Erfolge - § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E

Besonders in Bezug auf die Voraussetzung des „erfolgreichen Schulbesuchs“ sprechen wir uns für eine Lockerung aus. Der Druck, unter dem junge Geflüchtete stehen, ist immens und darf nicht durch starre Leistungsforderungen weiter verstärkt werden. Die Belastungserfahrungen der jungen Menschen und die ungleichen Startbedingungen für neueingereiste Schüler:innen müssen berücksichtigt werden. Wir plädieren für eine Herabsetzung des Standards zu einem „überwiegend erfolgreichen“ Schulbesuch.

Auch andere Formen der laufenden Berufsqualifizierung sollten neben einem Schulbesuch und einem Schulabschluss als Voraussetzung für die Erteilung von § 25a AufenthG zulässig sein, wie Ausbildung, Studium, Freiwilligendienst (BFD, FSJ etc.), aber auch Einstiegsqualifizierungen, Praktika, Deutsch- oder Integrationskurse und andere berufs- oder ausbildungsvorbereitende Maßnahmen. Eine mögliche Formulierung wäre hier „im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren *überwiegend* erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss *oder folgende andere Qualifizierungen* erworben hat“. Wir sehen eine klare Auflistung der zulässigen Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Vorbild des Bremer Erlasses⁵ als unerlässlich an, um hier einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis bei der Anerkennung zuvorzukommen.

Darüber hinaus braucht es eine Regelung, die es ermöglicht, bei Personen mit Behinderung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bzw. Würdigung aller bisherigen Integrationsleistungen, generell von der Voraussetzung eines „erfolgreichen Schulbesuchs“ abzusehen.⁶ Integrationsleistungen dieser Personengruppe werden bisher kaum berücksichtigt, während wir von zahlreichen Fällen wissen, in denen sich Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, etwa in Form von praktischen Tätigkeiten, selbst eine Perspektive eröffnet haben. Eine Neuregelung des § 25a AufenthG muss die Lebenssituation dieser Menschen berücksichtigen.

⁴ Diesbezüglich ist der Koalitionsvertrag widersprüchlich. Denn trotz dem Bekenntnis zur Abschaffung der Duldung nach § 60b AufenthG im Koalitionsvertrag soll einer der entscheidendsten Rechtsfolgen der Ausstellung dieser Duldungsform erhalten bleiben – die Nicht-Anrechnung von Voraufenthaltszeiten mit ungeklärter Identität. Eine Abschaffung des Titels sollte unserer Ansicht nach auch die Abschaffung der Voraussetzung selbst enthalten, die den Übergang für Betroffene ins Bleiberecht verhindert, in diesem Fall den Ausschluss von Voraufenthaltszeiten bei den Bleiberechtsregelungen. Ansonsten ist die Streichung des Titels selbst im Kern hinfällig.

⁵ Erlass e20-09-01 - Integration junge Geflüchtete Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für junge Geflüchtete in Bildung, Ausbildung und Studium, in Kraft getreten am 14. September 2020, verfügbar unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/10/ERlass-HB_AE_25b_junge_Gefl_01-09-2020.pdf.

⁶ Dies entspricht auch den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die u.a. eine Diskriminierung aufgrund der Behinderung verbietet (Art. 5 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention).

Kreis der Begünstigten - § 25a Abs. 1 S.1 Nr. 3 AufenthG-E

Aus Sicht von Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), Jugendliche ohne Grenzen (JOG) und terre des hommes Deutschland (tdh) sollte der Aufenthalt nach § 25a AufenthG auch gut integrierten Kindern offenstehen. Die Regelung zu gut integrierten jungen Volljährigen wurde bereits über die Legaldefinition von Heranwachsenden hinaus bis zum 27. Lebensjahr ausgeweitet.⁷ Dieselbe Vorgehensweise empfehlen wir auch für Kinder bis 14 Jahren, die ebenfalls von einem gesicherten Aufenthalt für sich und ihre Familien profitieren sollten. Für die kindliche Entwicklung ist ein sicheres Umfeld ohne Zukunftsängste und Ungewissheit besonders zentral. Wir schlagen vor, den Kreis der Begünstigten der Regelung in Überschrift und Absatz 1 Satz 1 als „Minderjährige und junge Volljährige“⁸ zu benennen.

Integrationsprognose - § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG

Die Bestimmungen zum Schulbesuch lassen die Voraussetzung gemäß § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG, sich in Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen zu können, obsolet erscheinen. Personen, die entsprechend gute Einbindung in das deutsche Bildungssystem vorweisen können und auch die sonstigen Voraussetzungen für dieses Bleiberecht erfüllen, sind auch in der Lage, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen. Unsere Erfahrung zeigt zudem, dass gerade diese Bestimmung Möglichkeiten für restriktive, dem Sinn des Gesetzes widersprechende Behördenentscheidungen eröffnet. Sie sollte ersatzlos gestrichen werden.

Straffälligkeit - § 25a Abs. 3 AufenthG

Wie in Bezug auf § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG -E ausgeführt, plädieren wir auch für eine generelle Streichung des § 25a Abs. 3 AufenthG. Für genauere Ausführungen verweisen wir auf die Diskussion von Straffälligkeit unter 104c Abs. 1 S.1 Nr. 2 AufenthG-E.

Täuschung oder falsche Angaben - § 25a Abs. 1 S. 3 AufenthG

Analog zur Argumentation zu § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG-E sollte auch bei einem Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG unmissverständlich klargestellt werden, dass die betroffenen Personen trotz in der Vergangenheit getätigten falschen Angaben und Ähnlichem von der Antragstellung nicht ausgeschlossen werden, solange sie bei der Antragstellung möglicherweise falsch dokumentierte Personaldaten richtigstellen – bei unverschuldetem Unterlassen der Mitteilung bei Antragstellung dahingehend auch darüber hinaus. Für eine nähere Besprechung dazu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG-E.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

In der Regel stellt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG-E keine Schwierigkeit dar. In Fallkonstellationen, in denen Jugendliche und junge Erwachsene jedoch die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen (wenn sie beispielsweise nach der Ausbildung nicht sofort den Lebensunterhalt sichern können), können sie aus der Aufenthaltserteilung nach § 25a AufenthG herausfallen. Wir schlagen vor, ähnlich wie bei der Ausbildungsduldung in § 60c Abs. 6

⁷ Nach § 1 Abs. 2 JGG sind Heranwachsende Personen, die 18, aber noch keine 21 Jahre alt sind.

⁸ Als „junge Volljährige“ wird in § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bezeichnet, „wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist“. Ohne eine entsprechende begriffliche Änderung steht in Frage, ob die Erweiterung des Personenkreises bis 27 Jahren überhaupt rechtlich durchsetzbar ist.

AufenthG, auch hier eine Art Kulanzzeit in den Gesetzentwurf einzufügen, die es Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht, sich nach dem Abschluss einer Bildungsmaßnahme oder bei einem Wunsch nach Jobwechsel ohne Angst vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen neu zu orientieren.⁹

Familien von gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen - § 25a Abs. 2 AufenthG

Insbesondere das sukzessive Aufenthaltsrecht von Ehepartner:innen, Eltern und Geschwistern sollte erleichtert werden. Denn sind die Ehepartner:innen, Eltern und Geschwister weiterhin von Rückführung bedroht und blicken in eine ungewisse Zukunft, können auch die Jugendlichen und jungen Volljährigen selbst nicht zur Ruhe kommen und sich auf ihre Zukunft in Deutschland konzentrieren. Als besonders problematische Voraussetzung für die Sicherung eines sukzessiven Aufenthaltsrecht der Eltern und Ehepartner:innen empfinden wir die Lebensunterhaltssicherung (§ 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Wir empfehlen die Streichung dieses Erfordernisses oder zumindest die Reduzierung der Anforderung auf „überwiegend gesicherten Lebensunterhalt“. Auch die Anforderungen an Mitwirkung und Identitätsklärung sollte mit denen des gut integrierten Jugendlichen oder jungen Volljährigen gleichgesetzt werden (§ 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Familien gehören zusammen. Wenn Jugendliche oder junge Volljährige die Möglichkeit erhalten, ihre Zukunft erfolgreich in Deutschland zu gestalten, sollte eine drohende Familientrennung dem Erfolg nicht entgegenstehen.

Können Eltern die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG nicht erlangen, droht die Familienstruktur akut zu verfallen. Sobald Jugendliche volljährig werden und für die Eltern kein anderer Duldungsgrund als die Sorge für das Kind vorliegt, sind die Eltern konkret von einer Rückführung bedroht – genauso wie die Geschwister, sollten sie nicht selbst die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 AufenthG erfüllen. Denn das Aufenthaltsrecht der Geschwister in Deutschland ist gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG wiederum von dem der Eltern abhängig.

Wir sind der Ansicht, dass es auch bei den Aufenthaltstiteln der Familie kein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden geben sollte (§ 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Derzeit haben die Ausländerbehörden relativ breites Ermessen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familien von gut integrierten Jugendlichen und jungen Menschen („kann-Regelung“).

Ausweisungs- und Abschiebungshaftrecht - §§ 25 Abs. 1 S. 2, 53 Abs. 3 AufenthG- E und 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG-E

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), Jugendliche ohne Grenzen (JOG) und terre des hommes Deutschland (tdh) stehen den Ausweitungen der Regelungen zu Ausweisung und Abschiebungshaft äußerst kritisch gegenüber. Wir befürchten, dass durch die im Koalitionsvertrag angekündigte „Rückkehr offensive“ zentrale Rechte von Betroffenen, unter ihnen auch zahllose Familienväter und -mütter sowie Jugendliche, deren Minderjährigkeit angezweifelt

⁹ Uns erreichen zudem immer wieder Fälle, in denen die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG nur für die Dauer einiger weniger Monate oder nur den Zeitraum der laufenden Ausbildung erteilt und somit unnötige Unsicherheiten für die Betroffenen und potentielle Arbeitgeber:innen geschaffen werden. Solch eine behördliche Praxis widerspricht dem Sinn des § 25a AufenthG, der der nachhaltigen Integration dienen soll. Wir plädieren dafür, die Ausländerbehörden seitens des Ministeriums anzuweisen, den Titel in der Regel für die gesetzlich erlaubte Höchstdauer von drei Jahren auszustellen (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG). So können Betroffene und potentielle Arbeitgeber:innen die nähere Zukunft rechtssicher planen.

wird, einer reinen Symbolpolitik der Härte gegenüber Menschen ohne Aufenthaltsrecht zum Opfer fallen werden.

Erst 2016 wurde das Ausweisungsrecht grundlegend reformiert.¹⁰ Seither kam es zu etlichen Verschärfungen, die im Lichte höherrangigen Rechts zumindest fraglich erscheinen.¹¹ Die unterzeichnenden Organisationen warnen davor, leichtfertig Verschärfungen im Bereich des Ausweisungs- und Abschiebungshaftrechts zu beschließen, ohne die Implikationen für Betroffene und für ihre Rechte angemessen abgeschätzt zu haben.

Damit die Rechte von betroffenen Erwachsenen, Familien und Jugendlichen im Einzelfall angemessen gehört werden, sollte unserer Ansicht nach unbedingt zumindest die Beiordnung von Pflichtverteidigung in Abschiebungshaftverfahren gesetzlich verankert werden. Auch Abschiebungshaftzentren sind kein rechtsfreier Raum. Dem muss Rechnung getragen werden. Familien sollte, um ihre Rechte effektiv durchzusetzen, verbindlich Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich Deutschlands zeigte sich unter anderem auch der UN-Kinderrechtsausschuss besorgt, dass eine Inhaftierung von Kindern (bis zu 18 Monaten) gesetzlich möglich ist.¹² Abschiebungshafteinrichtungen sind kein Ort für Kinder und Jugendliche, auch nicht, wie derzeit in § 62 Abs. 1 AufenthG festgesetzt, in Ausnahmefällen. Haft von Kindern entspricht nie dem Kindeswohl und ist in keinem Fall hinnehmbar.¹³

Für eine genaue Besprechung der einzelnen Rechtsvorschriften, die durch den Gesetzentwurf geändert werden, verweisen wir auf die Stellungnahme des Jesuitenflüchtlingsdienstes.

Fehlen von Lockerungen beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten (§ 29 AufenthG ff.)

Ein Bereich, der trotz eindeutiger und weitreichender Erleichterungen im Koalitionsvertrag in diesem Gesetzpaket nicht bedacht wurde, ist der Familiennachzug zu Schutzberechtigten. Für Betroffene ist eine Lockerung der Familiennachzugsregelungen – über den im Koalitionsvertrag nicht verhandelten Nachzug zu Fachkräften hinaus (§§ 30 und 32 AufenthG-E) - ebenso bedeutungsvoll. Denn die jetzige Handhabung stellt einen schweren Eingriff in ihr Leben und Familienleben dar.

Familientrennungen belasten insbesondere Kinder und Jugendliche meist schwer – langfristige Trennungen können zu erheblicher psychischer Belastung führen und unter Umständen auch die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die im Ausland auf den Familiennachzug

¹⁰ Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2015 Teil I Nr. 32 v. 31.7.2015.

¹¹ Siehe beispielsweise Änderungen durch Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern, BGBl. 2016 Teil I Nr. 12 v. 16.3.2016, S. 394, und durch Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BGBl. 2019 Teil I Nr. 31 v. 20.08.2019, S. 1294.

¹² UN Committee on the Rights of the Child (2014): Concluding Observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4, para. 68 a),b),c),d).

¹³ Zunächst kommen Kindern im Kontext von Abschiebungshaft und Einreisegewahrsam natürlich alle Garantien zur Vermeidung arbiträrer Haft, des Art. 5 EMRK, Art. 31 Abs. 1 GFK, Art. 9 Abs. 1 ICCPR, zugute. Daneben werden Kinder im Kontext von Haft nochmals stärker geschützt. Die Kinderrechtskonvention erlaubt im strafrechtlichen Kontext als ultima ratio prinzipiell gem. Art. 37 die Inhaftierung von Minderjährigen – im aufenthaltsrechtlichen Kontext jedoch unter keinen Umständen. U.N. Committee on the Rights of the Child, Report of the 2012 Day of General Discussion on the Rights of All Children in the Context of International Migration, Rn. 78 f.

wartenden Kinder haben zudem oftmals jahrelang keinen Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung oder Schulbildung.

Der Familiennachzug berührt mehrere zentrale, grundgesetzlich sowie völker- und unionsrechtlich verankerte Kinder- und Menschenrechte, wie das Recht auf Familie¹⁴ und das auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohl¹⁵. Die Aufrechterhaltung des *Status quo* insbesondere beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und beim Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist vor dem Hintergrund der Fragwürdigkeit der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht nur schwer hinzunehmen.¹⁶ Der derzeitige Gesetzentwurf muss die im Koalitionsvertrag klar als Voraussetzung zur Regierungsbildung benannten Erleichterungen beim Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen umfassen. Denn jeder Tag, an dem die betroffenen Familien getrennt bleiben, ist ein Tag zu viel, gerade und im Hinblick des Wohls der beteiligten Kinder und Jugendlichen.¹⁷

¹⁴ Art. 8 der europäischen Menschenrechtskonvention – inhaltlich abgebildet in Art. 7 der EU Grundrechtecharta –, Art. 6 des Grundgesetzes und mehrere Regelungen der UN Kinderrechtskonvention, namentlich Art. 5, 8, 9, 10 und 16 UN-KRK, schützen das Recht auf Familienleben. Sollte die Herstellung in keinem anderen Land als Deutschland zumutbar und möglich sein, sind die deutschen Behörden verpflichtet, den Familiennachzug zu ermöglichen. Siehe bspw. für EMKR: EGMR, Urteil vom 21.12.2001 - 31465/96 Sen gg. Niederlande; Urteil vom 01.05.2005 - 60665/00 Tuquabo-Tekle u. Andere gg. Niederlande; Urteil vom 03.10.2014 - 12738/10 Jeunesse gg. Niederlande; Urteil vom 08.03.2016 - 25960/13 I.A.A. u. Andere gg. Vereinigtes Königreich; für UN-KRK: Gemeinsame Allgemeine Bemerkungen (JGC) des CRC (Nr. 23) und Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Nr. 4), 2017 - CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23-, Rn. 34 ff.; für Art. 6 GG: BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 16.12 - NVwZ 2013, 1493, Rn. 21.

¹⁵ Das sog. Kindeswohl („best interest of the child“) muss gemäß Art. 3 UN-KRK bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls aus der UN-KRK ist in Art 24 Abs. 2 GRCh abgebildet und nimmt auch bei Familiennachzugsentscheidungen nach Art. 8 EMRK und Art. 6 GG eine zentrale Rolle ein.

¹⁶ Siehe Eckert, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) BT-Drs. 19/27189 zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 21.06.2021 um 15:30 Uhr, <https://www.bundestag.de/resource/blob/848486/537f63bfe8e1be101966deab1c3a2896/A-Drs-19-4-878-F-data.pdf>; JUMEN e.V., Positionspapier: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Mai 2022, https://jumen.org/wp-content/uploads/2022/05/Positionspapier-FamNachzug-zu-subsgesch_Mai-2022_FIN.pdf.

¹⁷ Weiterführende Informationen zu den aktuellen Problemstellungen beim Familiennachzug siehe JUMEN e.V., Positionspapier: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Mai 2022, https://jumen.org/wp-content/uploads/2022/05/Positionspapier-FamNachzug-zu-subsgesch_Mai-2022_FIN.pdf; Eckert, Der Geschwisternachzug - Aktuelle Rechtslage und mögliche Kollisionen mit höherrangigem Recht, Asylmagazin 6-7/2020, S. 189-197; Eckert, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) BT-Drs. 19/27189 zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 21.06.2021 um 15:30 Uhr, <https://www.bundestag.de/resource/blob/848486/537f63bfe8e1be101966deab1c3a2896/A-Drs-19-4-878-F-data.pdf>; Hörich, Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug im Auftrag von Save the Children Deutschland e. V., 2. Aufl. 2019; UNHCR Deutschland, Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz - Rechtliche Probleme und praktische Auswirkungen, Asylmagazin 4/2017, S. 132-137.

Ansprechpersonen:

Sophia Eckert, Politische Referentin Asyl und Migration, terre des hommes Deutschland, s.eckert@tdh.de, +49 30 166 385 385

Lennart Scholz, Referent, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, l.scholz@bumf.de,

Jibran Khalil, Bundeskoordinator, Jugendliche ohne Grenzen, jog@jogspace.net

terre des hommes Deutschland arbeitet politisch und in Projekten mit Partner:innen weltweit in 41 Ländern, um sich für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. In der Region Deutschland und Europa liegt unser Fokus vor allem auf den Rechten und der gesellschaftlichen Gleichstellung geflüchteter und migrierter Kinder und Jugendlicher. Neben dem Familiennachzug ist für uns dabei insbesondere auch das Bleiberecht für Kinder und Jugendliche zentral.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist in Deutschland das zentrale Netzwerk von Akteuren, die mit jungen geflüchteten Menschen arbeiten. Mehr als 400 Träger von Jugendhilfeeinrichtungen und Einzelpersonen, die mit geflüchteten und migrierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, sind als Organisations- oder Einzelmitglieder im Bundesfachverband umF organisiert. Unser Ziel ist, dass junge geflüchtete Menschen ohne Angst, Ausgrenzung und Diskriminierung aufwachsen können und die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

Jugendliche ohne Grenzen (JOG) ist ein bundesweiter Zusammenschluss von jungen geflüchteten Menschen, in dem sie gemeinsam für ihre Rechte kämpfen, u.a. Bleiberecht für alle, gleicher Zugang zu Bildung, Arbeit und Wohnen sowie die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Unsere Arbeit folgt dem Grundsatz, dass Betroffene eine eigene Stimme haben und keine "stellvertretende Betroffenen-Politik" benötigen. Seit der Gründung 2005 bringen so junge Menschen ihre Expertise und ihre Forderungen selbstbestimmt und mit Nachdruck in politische Diskurse ein.